



# Elektronisches Amtsblatt 15/2026

vom 15.04.2026

## Beschluss des Kreistages über die örtliche Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Bautzen

### Bekanntgabe

In seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2026 hat der Kreistag Bautzen den Prüfbericht über die örtliche Prüfung zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2023 des Landkreises Bautzen festgestellt. Dies erfolgte mit Beschluss DS 4/0019/26

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird hiermit der Beschluss ortsüblich bekannt gegeben:

### **„Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Bautzen und Feststellung des Jahresabschlusses 2023**

1. Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Bautzen vom 19.02.2026 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Bautzen zum 31.12.2023 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt gemäß § 61 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 88c Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung den Jahresabschluss des Landkreises Bautzen zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 850.812.357,40 Euro fest.“

### Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2023, der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang zum Jahresabschluss 2023 des Landkreises Bautzen liegen vom 17.04. bis 08.05.2026 im Landratsamt Bautzen, Kreisfinanzverwaltung, Zimmer 109 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich

---

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

aus. Der Jahresabschluss kann auch auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bewirtschaftung-des-finanzvermoegens-des-landkreises/159> eingesehen werden. Das Dokument ist ebenfalls über die Tagesordnung zum Kreistag am 30.03.2026, Drucksache DS 4/0019/26 im Bürgerinformationssystem unter <https://www.landkreis-bautzen.de/kreistag.php> abrufbar.

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2026 vom 14.04.2026 zur Aufhebung der vorbeugenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Geflügelpest**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen erlässt folgende

### **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 zum Aufstellungsgebot in den Gemeinden Weißenberg und Malschwitz wird hiermit aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 zum Verbandsverbot für Geflügel wird hiermit aufgehoben.
3. Die Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 19.12.2025 zur Aufstellung in den Gemeinden Ottendorf-Okrilla, Stadt Königsbrück und der Gemeinde Laußnitz wird hiermit aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Kosten: Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis: Geflügelausstellungen sind weiterhin beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen anzuzeigen.

### **Begründung**

#### **Sachverhalt**

Seit 2026 wurde in den von den Aufstellungsverböten betroffenen Gebieten (Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Stadt Königsbrück, Gemeinde Laußnitz, Gemeinde Malschwitz und Gemeinde Weißenberg) nur ein Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) bei Wildvögeln festgestellt. Der letzte HPAI positiv getestete Wildvogel in den eben genannten Gebieten wurde am 03.02.2026 aufgefunden. Der letzte Ausbruch der HPAI in einer Geflügelhaltung wurde im Dezember 2025 im Landkreis Meißen festgestellt. Es besteht damit ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum, in dem kein weiterer Fall von HPAI in einer Geflügelhaltung im Landkreis Meißen festgestellt wurde. Die Risikobewertung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Bautzen bezüglich der HPAI nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der

Geflügelpest-Verordnung lässt damit, auch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die Aufhebung der Aufstallungspflicht und des Veranstaltungsverbotes zu.

Die allgemeine Risikobewertung zur HPAI des Friedrich-Löffler-Instituts für ganz Deutschland vom 06.02.2026 geht weiterhin von einem hohen Eintragsrisiko der HPAI durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas aus. Da grundsätzlich eine Anzeigepflicht für die Durchführung von Geflügelausstellungen nach § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in Verbindung mit § 7 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt besteht, kann für jede Veranstaltung eine Risikobewertung im Einzelfall durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund kann das grundsätzliche Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art von gelisteten Arten (Vögel, Geflügel) im Landkreis Bautzen aufgehoben werden.

### **Rechtliche Begründung**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen ist zur Aufhebung dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

#### *Zu Ziffer 1-3*

Die Verfügung der Aufhebung der Aufstallungsgebotes und des Veranstaltungsverbotes für Geflügel basiert auf Artikel 55 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EG) 2020/687, des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG). Die Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) kann 30 Tage nach erfolgter vorläufiger Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebes sowie nach erfolgter amtlicher Kontrolle von Betrieben in der Schutz- und Überwachungszone aufgehoben werden. Der Ausbruchsbetrieb lag im Landkreis Meißen, angrenzend an Gebiete des Landkreises Bautzen. Betriebsbesuche durch amtliche Tierärzte in Geflügelbetrieben der Überwachungszone mit positiven Ergebnissen erfolgten.

#### *Zu Ziffer 4*

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

### *Zu Ziffer 5*

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

### *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php](http://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php) abrufbar.

Bautzen, den 14.04.2026

Norbert Bialek

Amtstierarzt

Amtsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen

### *Datenschutzerklärung*

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → [www.landkreis Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz](http://www.landkreis-lebensmittelueberwachungs-und-veterinaeramt.de)) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.